

Nr. **XIX. GP-NR**
71 JA
Präs. 30. Nov. 1994

Antrag

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl. Vw. Dr. Lackner
und Genossen

betreffend Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 1995 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 1995)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 1995 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 1995 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 1995)

§ 1. Grundlage für die vorläufige Gebarung des Finanzjahres 1995 bildet, soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen trifft, das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1994 (samt Anlagen), BGBl.Nr. 1 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 665/1994 und xxx/1994, ausgenommen Artikel II Abs. 4 und Artikel VII Z 21.

§ 2. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zur Erfüllung finanzieller Leistungen der Republik Österreich an die Europäische Union Ausgaben bis zu einem Betrag von insgesamt 11 500 Millionen Schilling bei den Voranschlagsansätzen 1/50017 und 1/54052 zu tätigen und diese durch gleichhohe Kreditoperationen zu bedecken.

(2) Durch die Kreditoperationen gemäß Abs. 1 erhöht sich im gleichen Ausmaß der im Artikel II Abs. 1 und 2 BFG 1994 vorgesehene Höchstbetrag, bis zu dem die Ermächtigung zu Kreditoperationen ausgeübt wird.

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die Zustimmung zu Überschreitungen bei den Voranschlagsansätzen 1/15016, 1/50418 und 1/60016 bis zu einem Betrag von insgesamt 5 000 Millionen Schilling für erforderlich werdende vorschußweise Zahlungen im Zusammenhang mit EU-Vorschriften zu geben, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann.

- 2 -

§ 4. Zur vorläufigen Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes im Zusammenhang mit den Zahlungen an die und von der Europäischen Union sind nachfolgende Voranschlagsansätze zu eröffnen:

- | | | |
|----|------------|--|
| 1. | 1/15016/22 | Zahlungen gemäß EU-Vorschriften |
| 2. | 1/50017/43 | Zahlungen an die EU |
| | 1/50418/43 | Zahlungen gemäß EU-Vorschriften |
| | 2/50014/43 | Einhebungsvergütungen |
| 3. | 2/513 | Zahlungen von der EU: |
| | 2/51300/43 | Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen |
| | 2/51304/43 | Erfolgswirksame Einnahmen |
| 4. | 1/60016/34 | Zahlungen gemäß EU-Vorschriften |

§ 5. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft und mit Ablauf des Monats außer Kraft, das dem Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1995 vorangeht.

(2) Die Gebarung des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 1995 ist bei den Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages für das Jahr 1995 zu berücksichtigen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der den obersten Organen nach Maßgabe der Haushaltsvorschriften zustehenden Befugnis zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlages,

1. soweit in diesem Bundesgesetz Bestimmungen über den Stellenplan getroffen werden, der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. im übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Budgetausschuß zuzuweisen.

Begründung

Die Bundesregierung hat zum verfassungsgesetzlichen Termin des Art. 51 Abs. 2 B-VG dem Nationalrat keinen Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1995 vorgelegt. Da im Sinne von Art. 51 Abs. 4 B-VG auch nicht ein Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1995 im Nationalrat durch Antrag seiner Mitglieder eingebracht oder von der Bundesregierung ein solcher später vorgelegt wurde, und es nicht mehr vor Ablauf dieses Finanzjahres zu einer Beschlußfassung des Nationalrates über ein Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1995 kommt, ist der Bundeshaushalt aufgrund der Bestimmungen des Art. 51 Abs. 5 B-VG durch ein Budgetprovisorium zu führen, wofür im wesentlichen das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1994 die Grundlage bildet.

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union mit Beginn des Jahres 1995 bedarf es einer zusätzlichen haushaltsrechtlichen Grundlage für die finanziellen Leistungen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Union, welche im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1994 nicht enthalten ist. Dies erfordert eine auf Art. 51 Abs. 5 B-VG gestützte besondere gesetzliche Regelung, die durch Genehmigung des vorliegenden Initiativantrages geschaffen werden soll.

Der Gesetzesbeschluß betrifft insgesamt eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51 Abs. 5 B-VG, weshalb gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Bundesrat keine Mitwirkung zusteht.

Zu § 1:

Bindende Grundlage für die Gebarung des Bundes im Zeitraum des Budgetprovisoriums bildet das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1994, BGBl.Nr. 1 in der Fassung der beiden BFG-Novellen, ausgenommen zwei bundesfinanzgesetzliche Überschreitungs-ermächtigungen und ergänzt durch die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 des vorliegenden Gesetzesantrages.

Der vorliegende Gesetzesantrag stellt eine vorläufige Vorsorge im Sinne des Art. 51 Abs. 5 B-VG dar, sodaß für die Vollziehung dieses Gesetzes nicht die besonderen Regelungen für ein automatisches Budgetprovisorium, sondern die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind.

- 2 -

Zu § 2:

Durch die Ausgaben-Ermächtigung soll sichergestellt werden, daß die österreichischen Zahlungen betreffend EU-Eigenmittel und EU-Nebenhaushalte zu den vertraglich vorgesehenen Zeitpunkten überwiesen werden können.

Gleichzeitig wird die haushaltsrechtlich geforderte Bedeckung dieser Ausgaben festgelegt und die gesetzliche Voraussetzung für die notwendigen Kreditoperationen geschaffen.

Die finanziellen Belastungen aus dem EU-Beitritt sind aufgrund der dementsprechenden Vereinbarung mit den Ländern aus dem Jahr 1989 zwischen den Gebietskörperschaften aufzuteilen. Die damit zusammenhängenden finanzausgleichsrelevanten Auswirkungen werden im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes rückwirkend zu berücksichtigen sein.

Zu § 3:

Die Überschreitungsermächtigung dient als haushaltsrechtliche Vorsorge für den Fall, daß während des Budgetprovisoriums 1995 Ausgaben anfallen, die im Zusammenhang mit finanziellen Leistungen der EU (wie zB landwirtschaftliche Marktordnungsausgaben, Ausgaben der Strukturfonds) stehen und erforderlichenfalls vorschußweise vom Bund zu tätigen sind.

Zu § 4:

Die Eröffnung der Voranschlagsansätze ist für eine ordnungsgemäße Verrechnung der EU-Einnahmen und EU-Ausgaben des Bundes notwendig. Die Vorläufigkeit ergibt sich daraus, weil unabhängig allfälliger Änderungen bei den innerstaatlichen Zuständigkeiten bis zum Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 1995 die entsprechenden Verrechnungen vorgenommen werden müssen. Die endgültige Zuordnung wird im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1995 getroffen werden.

- 3 -

Zu §§ 5 und 6:

Diese beiden Paragraphen betreffen Wirksamkeitsbeginn, Außerkrafttreten und Vollziehung des Budgetprovisoriums 1995.

Die Gebarung des Budgetprovisoriums soll in das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1995 einfließen und somit eine einheitliche Gebarung für das Finanzjahr 1995 gewährleisten.